



Bericht des ehrenamtlichen Behindertenbeauftragten für das Jahr 2020



Inklusion bewegt Erkelenz

Andreas Ullmann
Ehrenamtlicher Behindertenbeauftragter
Stand 31.12.2020

Inhalt:

	Einleitung/Statistiken
1.	<i>Allgemeine Tätigkeiten/Anregungen</i>
2.	<i>Anfragen an Stadt Erkelenz</i>
3.	<i>Teilnahme an Sitzungen Stadt Erkelenz</i>
4.	<i>Teilnahme an Sitzungen/Besprechungen</i>
5.	<i>Anfragen an andere Stellen</i>
6.	<i>Sprechstunden/sonstige Beratungen</i>
7.	<i>Offene Sachverhalte aus Vorjahren</i>
8.	<i>Sonstiges</i>
9.	<i>Anlagen</i>

Hinweis: Vorliegende Ergebnisse/Antworten wurden im Text **rot** eingearbeitet.
Offene Sachverhalte enthalten Erläuterungen in **blau**.

Einleitung/Statistiken

Mehrere Millionen Menschen mit Behinderung leben in Deutschland. Viele sind je nach Beeinträchtigung durch die Corona-Krise in ihrem Alltag nun stärker eingeschränkt als sonst – oder auf weitere Hilfen angewiesen. Die Pandemie hat auch Auswirkungen auf meine Tätigkeit als Behindertenbeauftragter. Viele Beratungstermine im Rathaus mussten ausfallen. Auch die ein oder andere Begehung und Prüfung vor Ort sind, der besonderen Situation geschuldet, nicht durchführbar gewesen. Somit hat sich der Kontakt verstärkt auf Email und Telefon beschränkt.

Besuchs- und Ausgangsbeschränkungen führten leider für viele Behinderte zu mehr Ausgrenzung denn je. Menschen mit Behinderungen sind in besonderem Maße von den Regelungen zur Corona-Eindämmung betroffen. Maskenpflicht oder Abstandhalten seien gerade für Menschen mit geistigen Beeinträchtigungen herausfordernd. Leider ist auch die Ausstattung mit Schutzausrüstungen – zumindest zu Beginn der Pandemie – für die betroffenen Personen äußerst schwierig gewesen.

Die Lockerungen im Sommer wurden von den Bürger*innen – ob mit oder ohne Behinderungen – begrüßt, sie brachten aber gerade für Menschen mit Beeinträchtigungen oder Vorerkrankungen auch ein neues Risiko mit sich. Nicht wenige Menschen mit Behinderungen zählen zur Risikogruppe für schwere Verläufe von Covid-19. Einige Menschen mit Behinderung haben mir berichtet, dass sie beschlossen haben, bis Ende des Jahres das Haus nicht zu verlassen. Die fehlenden sozialen Kontakte treffen sie besonders. Ab November sind dann ja wieder erhebliche zusätzliche Kontaktbeschränkungen in Kraft getreten.

Ich freue mich sehr, dass in vielen Fällen Menschen mit Handicap Hilfe durch die Nachbarschaft, Freunde und Verwandte erhalten. Gerade in der besonderen Pandemielage ist es wichtig, dass die Gemeinschaft erhalten bleibt und hilfsbedürftigen Menschen unter die Arme gegriffen wird. Hoffen wir gemeinsam, dass im Jahr 2021 ein Impfstoff ausreichend zur Verfügung steht und sich das Leben wieder langsam normalisiert.

Auswertung anerkannte Schwerbehinderungen nach dem Schwerbehindertengesetz Stadt Erkelenz Vergleich 2018 - 2019



Stand 31.12.2018

	GdB 20-40	GdB 50	GdB 60	GdB 70	GdB 80	GdB 90	GdB 100	w	m	Gesamt
Alter 000-006	4	7	1	1	4	1	9	14	11	25
Alter 007-015	14	18	3	10	16	2	20	48	35	83
Alter 016-065	2267	772	278	157	190	62	362	2134	1954	4088
Alter über 065	1306	796	416	304	309	143	605	2063	1816	3879
Gesamt	3589	1593	698	472	519	208	996	4259	3816	8075

Stand 31.12.2019

	GdB 20-40	GdB 50	GdB 60	GdB 70	GdB 80	GdB 90	GdB 100	w	m	Gesamt
Alter 000-006	1	7	3	1	4	1	7	14	10	24
Alter 007-015	20	19	4	9	13	2	18	52	33	85
Alter 016-065	2236	788	283	156	186	65	357	2107	1964	4071
Alter über 065	1420	815	429	306	304	138	605	2129	1888	4017
Gesamt	3677	1629	719	472	507	206	987	4302	3895	8197

Veränderungen 2018/2019

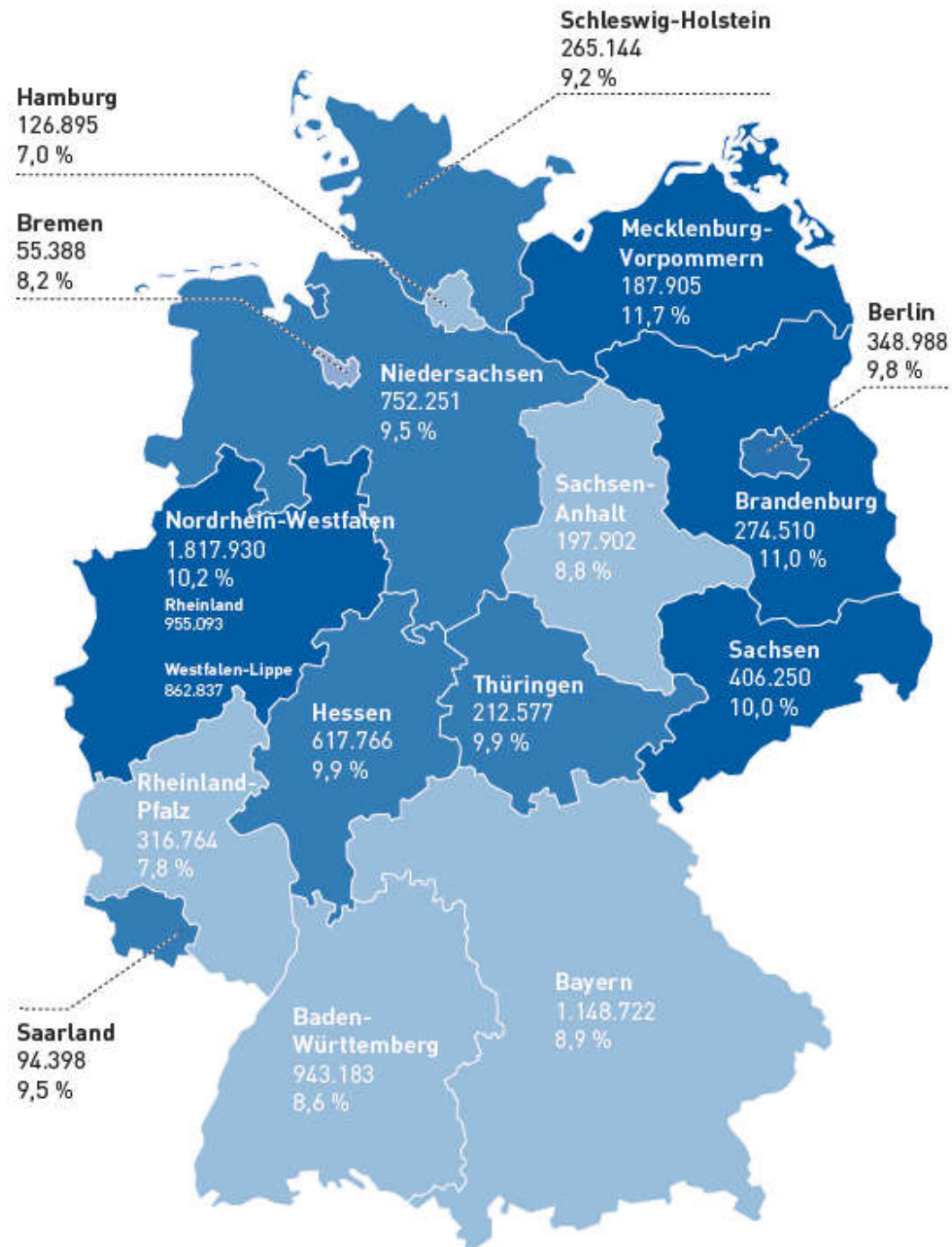
	GdB 20-40	GdB 50	GdB 60	GdB 70	GdB 80	GdB 90	GdB 100	w	m	Gesamt
Gesamt	88	36	21	0	-12	-2	-9	43	79	+122

Quelle: Kreis Heinsberg – Amt für Soziales – (Zusammenstellung durch Andreas Ullmann)

In Erkelenz haben **4520** Personen einen GdB von mindestens 50.

Nach den Erhebungen der Kreisverwaltung Heinsberg (Stand 31.12.2019) leben **8197** behinderte und schwerbehinderte Menschen mit einem anerkannten **GdB ab 20** unterschiedlichen Alters in Erkelenz. Dies entspricht ~ **17,8 %** der Gesamteinwohnerzahl von Erkelenz (**Stand 30.09.2020 45.963 - Quelle Homepage der Stadt Erkelenz**).

Grafik 1:
Anteil der schwerbehinderten Menschen an der Bevölkerung



Quelle Jahresbericht LVR 2018/2019

Schwerbehinderte Menschen am 31.12.

Jahr	Insgesamt		Männlich		Weiblich	
	Anzahl	je 1 000 Einwohner	Anzahl	je 1 000 Einwohner	Anzahl	je 1 000 Einwohner
2019 ¹⁾	1 910 271	106	952 606 ²⁾	108	957 665	105
2017 ¹⁾	1 817 930	101	909 888 ³⁾	104	908 042	100
2015 ¹⁾	1 768 932	99	889 682	101	879 250	97
2013 ¹⁾	1 771 959	101	897 614	105	874 345	97
2011 ⁴⁾	1 689 289	95	860 884	99	828 405	91
2009 ⁴⁾	1 656 455	93	848 998	97	807 457	88
2007 ⁴⁾	1 640 212	91	845 994	96	794 218	86
2005 ⁴⁾	1 637 650	91	848 925	96	788 725	85
2003 ⁴⁾	1 617 939	89	842 521	96	775 418	84
2001 ⁴⁾	1 709 186	95	893 286	102	815 900	88

1) Fortschreibung des Bevölkerungsstandes auf Basis des Zensus vom 09.05.2011.
 2) Männlich einschließlich "Divers" oder "Ohne Angabe" nach dem Personenstandsgesetz beim Geschlecht.
 3) Männlich einschließlich "Ohne Angabe" nach dem Personenstandsgesetz beim Geschlecht.
 4) Fortschreibung des Bevölkerungsstandes auf Basis der Volkszählung vom 25.05.1987.

Zuletzt aktualisiert: 30. Juni 2020

Quelle: Landesbetrieb IT NRW

1. Allgemeine Tätigkeiten/Anregungen

- 1. Erstellung** Statistikdaten Stand 31.12.2019 für Erkelenz mit der Anzahl der Menschen mit anerkannter Schwerbehinderung.
- 2. Parkplatz Schwanenberg.** Der Behindertenparkplatz ist - insbesondere wenn der Parkplatz gut belegt ist – nicht erkennbar. Für die Ladestation der E-Autos wurde ein Schild Parkplatzschild angebracht (Ladestation ist aber auch ohne Schild gut auffindbar). Es wurde um analoge Montage eines Schildes für den Behindertenparkplatz gebeten.
- 3. Private Baumaßnahmen (Geschäfte/Büros).** Bei der Planung ist der Behindertenbeauftragte nicht einzubinden. Leider werden nicht alle Zugänge barrierefrei erstellt. Die Stadtverwaltung um Prüfung gebeten, ob bei dem Genehmigungsverfahren die Möglichkeit besteht, die Bauträger zu Erstellung barrierefreier Zugänge zu verpflichten.



4. Im Bereich des Busbahnhofs (Schulzubringer) sind verschiedene Fußgängerampelanlagen installiert. Beide Bereiche sind nicht mit taktilen Elementen ausgestattet. Das Auffinden der Ampeln ist somit nur über die Akustik möglich. Akustische Signale sind an alle Schaltkästen nicht vorhanden (Test am 17.02.2020) Es sollte eine Ausstattung mit einem einheitlichen System erfolgen (auch bei der Folgeausstattung weiterer Ampelanlagen in Erkelenz). Alle Anforderungstaster sollten einen Orientierungston aussenden, damit der Taster gefunden werden kann. Mit dessen Berührung sollte nicht nur grünes Licht für Fußgänger angefordert werden können, sondern ein leises Rollen auf der Unterseite des Sensors sowie das einsetzende Piepen (am besten aus einem Lautsprecher) bedeuten den Sehbehinderten, dass die Fahrbahn jetzt frei ist. Ein reliefartiger Pfeil an der Schaltanlage dient als Richtungsanzeiger.



Ampelanlage Bereich Einfahrt Zehnthofweg



Ampelanlage Kreuzung Busbahnhof gegenüber Schulgebiet

5. Turn- und Gymnastikhalle Cusanus-Gymnasium

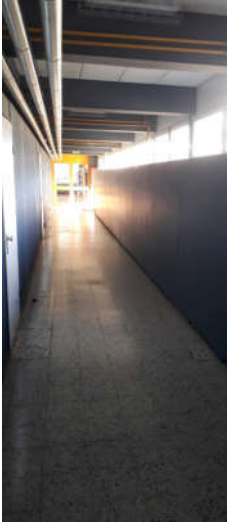
Hinweise Turn- und Gymnastikhalle Cusanus-Gymnasium. Die Halle ist für Rollstuhlfahrer nicht nutzbar. Für Personen mit leichteren Beeinträchtigungen ist dies aber möglich. Dieser Personenkreis ist aber auf eine gute Ausschilderung von Fluchtwegen etc. (insbesondere bei eingeschränkten kognitiven Fähigkeiten) zwingend angewiesen.

Das Anbringen eines Schildes neben der



Panikentriegelung ist sinnvoll.





Im ganzen Flur (Stiefelgang) keinerlei Fluchtwegmarkierung vor den Türen der Umkleieräume. Jeder Richtungswechsel sollte angezeigt sein. Erst am Ende des Flures – direkt unter der Decke – ein Schild. Dieses ist bei einer Rauchentwicklung aber nicht zu sehen. Daher sollten gegenüber den Türen der

Umkleieräume in Augenhöhe



angebracht werden. Den Turnschuhgang konnte ich nur von außen einsehen. Dort ist aber – soweit erkennbar – auch nur ein einziges Schild an der Decke (wie im Stiefelgang). Somit dort auch Bedarf.

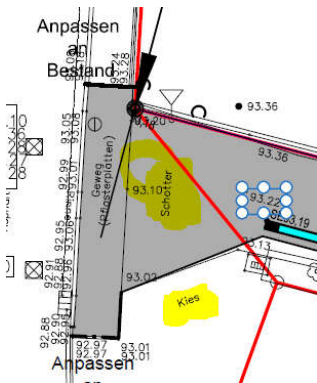


Über den Ausgängen sind keine Schilder direkt über der Tür angebracht. Gehe auch davon aus, dass dies in der Halle (Türen zu den Fluren) so ist. Wegen Unterricht Halle nicht angesehen. Schilder sollten



vorhanden sein. Auch nur ein Feuerlöscher laut Plan vorhanden. Bei Brandfall im Bereich der hinteren Umkleidekabinen bzw. in der Gymnastikhalle, ist dieser Löscher nicht erreichbar. Ich habe meine Zweifel, ob der eine Löscher ausreichenden nach den Vorgaben zur Berechnung der **Löschmitteleinheiten (LE) nach DIN EN 3** ist, aber selbst wenn dies so wäre, sollte in dem anderen Gang vor dem Gymnastikraum mindestens auch noch ein Löscher vorhanden sein.

6. Stellungnahme Weg Friedhof Tenholt.



Zugang Weg zum Friedhof von Seite der Kirche aus sollte auf jeden Fall so erstellt werden, dass dieser vollständig ohne Barrieren ist. Wenn keine Pflaster – wegen Bodenversiegelung – verlegt werden kann, muss auf jeden Fall ein Belag verwendet werden, der von Rollstuhlfahrern etc. ohne Einschränkungen zu nutzen ist. Schotter, Kies und andere lose Beläge sind daher nicht möglich. Dies bitte beachten.

7. Küchhoven - Sperrgitter.

Der Abstand beträgt zwischen den Pfosten 1,00 Meter. Für Rollstuhlfahrer problematisch. Aber auch mit einem Behindertenfahrrad kann man diese Stelle nicht auf dem Rad passieren. Die betroffenen Personen müssten absteigen, was ja nicht immer ganz einfach ist. Dann das Fahrrad schieben, hierbei wird es mehr als eng, wenn sie überhaupt hierzu in der Lage sind. Wenn Veränderungen in diesem Bereich erfolgen, sollte der Abstand vergrößert werden.



8. Hetzerath/Umlaufgitter

Verbindungsweg Hatzurodestr./Ecke Rurtalstraße zum Heideweg/Umlaufgitter

Der Verbindungsweg wird auf beiden Seiten durch ein Umlaufgitter abgesperrt. Der Weg ist sehr schmal. Eine Befahrung mit Autos etc. ist nicht möglich. Leider aber auch eine Nutzung für Rollstuhlfahrer und Behindertenfahrräder. Ebenfalls ist die Durchfahrt für Kinderwagen sehr problematisch. Aus meiner Sicht können die Umlaufgitter beseitigt werden, dann ist für

alle Personen die Nutzung des Weges möglich.



9. Erweiterung Kindertagesstätte Immerath – neu

Im Bereich Immerath – neu und Kückhoven besteht der Bedarf, die Kapazitäten zur Betreuung von Kindern zu erhöhen, dazu soll zunächst die vorh. Kita Immerath – neu um eine Gruppe erweitert werden. In diesem Zuge soll auch eine barrierefreie Toilette in das Gebäude integriert werden. Ferner ist geplant, zum rückwärtigen Innenhof eine Bistrotfläche anzubauen. Die Kita ist bereits im Bestand barrierefrei erschlossen.

- Der Planung wird zugestimmt. Die barrierefreie Toilette ist nach DIN auszuführen. Die Türen sollten im Lichten das Maß 0,90 m aufweisen. Es ist auch ein Behindertenparkplatz im Eingangsbereich der Kita vorzusehen, z.B. der Stpl. Nr. 5..

Im Zuge der Baumaßnahmen am Außengelände soll der bestehende barrierefreie Parkplatz des Kaisersaals entsprechend der Anregungen des Behindertenbeauftragten verbessert werden. Der bestehende Behindertenparkplatz ist mangelhaft gekennzeichnet, die vorh. Rasengittersteine sind ungeeignet, im Verlauf der Zuwegung befinden sich Stufen.

- Der Behindertenbeauftragte empfiehlt, statt einer Verbesserung der o.g. Mängel einen Stellplatz auf den vorh. Flächen links neben dem Zugang zum Kaisersaal auszuweisen.

10. Erweiterung Kindertagesstätte Lövenich

Im Bereich Lövenich besteht der dringende Bedarf, die Kapazitäten zur Betreuung von Kindern zu erhöhen, dazu soll die vorh. Kita Lövenich um zwei Gruppe erweitert werden. Aufgrund der beengten Grundstücksverhältnisse kann eine vierte Gruppe nur geschaffen werden, indem die Erweiterung zweigeschossig ausgeführt wird.

Die bestehende Kita ist im Bestand zwar barrierefrei erschlossen, die fehlende barrierefreie Toilette soll nunmehr im Rahmen der Erweiterung geschaffen werden. Nach der Erweiterung sind drei Gruppenbereiche vollständig barrierefrei ausgestaltet. Die Herstellung der Barrierefreiheit der auch vierten Gruppe würde eine Aufzugsanlage erfordern, darauf soll aus Kosten- und Platzgründen verzichtet werden.

- Der Planung wird zugestimmt. Die barrierefreie Toilette ist nach DIN auszuführen. Die Türen sollten im Lichten das Maß 0,90 m aufweisen.

11. Stellungnahme Radweg Genfeld/Schwanenberg

Die Breite des Weges ist nach den Grundlagen der Barrierefreiheit ausreichend. Auch das Gefälle ist ok. Problematisch sehe ich den Aufbau. Es ist ja eine Ausführung (Deckmaterial) in Kalksteinsplitt vorgesehen. Selbst wenn dieser hydraulisch gebunden wird, ist die Oberfläche für Rollstuhlfahrer und Nutzern von Rollatoren nicht dauerhaft nutzbar. Nur sehr feinkörniger Splitt würde grundlegend eine Barrierefreiheit begründen. Nach stärkerem Regen, längerer Nutzung des Weges und ggf. Spurbildungen durch Moutenbikofahrer/landwirtschaftliche Fahrzeuge, ist dann aber die Deckschicht nicht mehr barrierefrei. Dies verursacht einen erheblichen Instandsetzungsaufwand. Im Regelfall ist der Splitt ja auch nur lose geschüttet.

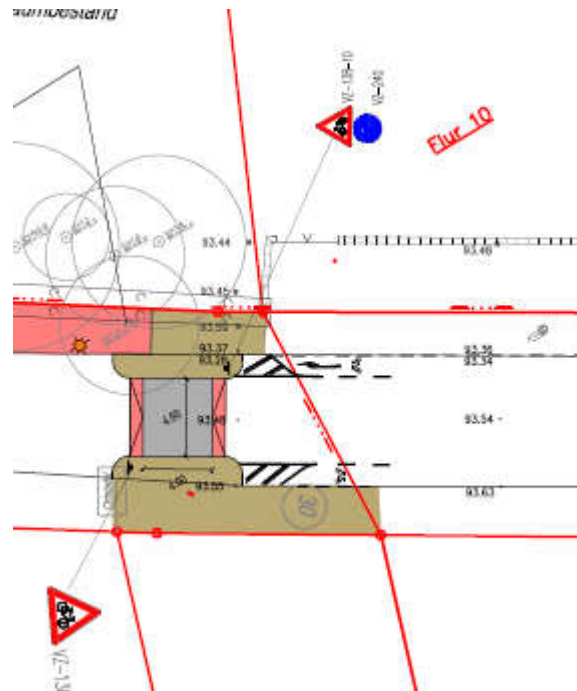
Die bisher vorhandene Ausbaustufe von Genfeld bis Höhe Genhof ist ja groß geschottert. Dieser alte Abschnitt ist nicht barrierefrei ausgeführt. Eine barrierefreie Ausführung des neuen Teilabschnittes ist aber zumindest für die Bewohner Genhofs sinnvoll. Über den ausgebauten (Asphalt) Feldweg kann man dann über den neuen Weg - ohne Nutzung der Landstraße (diese hat keinen Fußweg) Schwanenberg erreichen. Wenn die Ausführung (siehe Atlas barrierefreies

Bauen - 7.1.1.2) mit einem feinkörnigen Splitt erfolgt (siehe Seite 4 und 5) und nicht durch lose Aufbringung von Splitt, kann aus Sicht der Barrierefreiheit zugestimmt werden.

12. Stellungnahme Radweg Holzweiler

Die Breite des Weges ist nach den Grundlagen der Barrierefreiheit ausreichend. Auch das Gefälle ist ok. Problematisch sehe ich den Aufbau. Es ist ja eine Ausführung (Deckmaterial) in Kalksteinsplitt vorgesehen. Selbst wenn dieser hydraulisch gebunden wird, ist die Oberfläche für Rollstuhlfahrer und Nutzern von Rollatoren nicht dauerhaft nutzbar. Nur sehr feinkörniger Splitt würde grundlegend eine Barrierefreiheit begründen. Nach stärkerem Regen, längerer Nutzung des Weges und ggf. Spurbildungen durch Mountainbikefahrer/landwirtschaftliche Fahrzeuge, ist dann aber die Deckschicht nicht mehr barrierefrei. Dies verursacht einen erheblichen Instandsetzungsaufwand. Im Regelfall ist der Splitt ja auch nur lose geschüttet. Wenn die Ausführung (siehe Atlas barrierefreies Bauen - 7.1.1.2) mit einem feinkörnigen Splitt erfolgt (siehe Seite 4 und 5) und nicht durch lose Aufbringung von Splitt, kann aus Sicht der Barrierefreiheit zugestimmt werden. Bitte auch darauf

achten, dass der Übergang (siehe unten) entsprechend der Vorgaben zur Barrierefreiheit erstellt wird.



13. Lesbarkeit auf Produkten/Mindesthaltbarkeit

Mehrere Hersteller angeschrieben und auf die Problematik der Lesbarkeit von Aufschriften auf den Produkten (insbesondere Mindesthaltbarkeit) hingewiesen. Eine dünne punktierte Schrift ist für Menschen mit Sehbehinderung schwer lesbar. Auf die DIN-Vorschriften und eine Fachexpertise des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe hingewiesen und Änderungsvorschläge erstellt.

14. Umbau Kreuzung L19/L366 zwischen Erkelenz und Kückhoven

Die Ausführung der Baumaßnahmen wurde vor Ort geprüft. Die Umsetzung der Querungshilfen und Absenkungen entspricht den DIN-Vorgaben zur Barrierefreiheit. Auch die Einrichtung der akustischen Ampelanlage wurde umgesetzt.

15. Anlieferung Grünannahmestelle

Menschen mit Behinderung haben teilweise – bei Selbstanlieferung – Schwierigkeiten, das Schnittgut über die Mauer zu entsorgen. Stadtverwaltung Vorschlag zum möglichen Verfahren in diesen Fällen gemacht.

16. Planung Quartiersmitte Erkelenz Freianlagen

Stellungnahme zu der geplanten Maßnahme erstellt. Siehe **Anlage 1** unter Nummer 9

17. Planung Spielplatz Keyenberg

Die Beschlüsse zum Umbau sind bereits getroffen. Unterlagen nachträglich erhalten und Stellungnahme erstellt. Siehe **Anlage 2** unter Nummer 9.

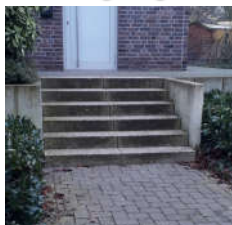
2. Anfragen an Stadt Erkelenz

1. Kindergarten Westpromenade. Der Zugang zu diesem Kindergarten ist nicht barrierefrei. Ist dort eine Veränderung in absehbarer Zeit geplant? Die Eingangstür verfügt über eine Stufe. Zwischen Eingang und Bürgersteig ist eine Schwelle mit 2 Stufen vorhanden. Im gesamten Bereich vor dem Bürgersteig ist keine Absenkung des Randsteines vorhanden. Daher kann man, wenn das Kind mit dem Fahrzeug zum Kindergarten kommt und auf der anderen Seite geparkt wird, Probleme haben. Dies müsste aber nur geändert werden, wenn eine grundlegender barrierefreie Zugangsmöglichkeit zum Kindergarten (Eingang und Schwelle zum Bürgersteig) erfolgt.



Da aufgrund der Barrieren im Gebäude die Kita insgesamt nicht zur Betreuung von mobilitätseingeschränkten Kindern geeignet ist, besteht auch nicht die Anforderlichkeit, die Erschließungsanlage zum Haupteingang barrierefrei herzustellen. Es ist keine behindertengerechte Toilette vorhanden. Alle Räume und Zugänge zum Freigelände sind nicht barrierefrei.

2. Der Eingang zur Bühne verfügt über keinen Handlauf. Die Arbeitsstättenverordnung und auch die Bauordnung NRW sieht dies vor. Insbesondere unter dem Aspekt, dass auch Kinder und Menschen mit Handicap als Darsteller die Halle nutzen und somit über den Bühneneingang betreten, ist eine Anbringung erforderlich.



3. Zugang Rathaus. Der gesamte Bürgersteig vor dem Rathaus ist nicht barrierefrei zu erreichen. Der Bordstein ist nirgends auf Null-Barriere abgesenkt. Ein Behindertenparkplatz befindet sich gegenüber bei der Stadtbücherei. Es wurde

empfohlen, eine Absenkung auf Null-Barriere im Eingangsbereich zum Rathaus zu erstellen und auch den Zugang von der Seite des Parkplatzes entsprechend zu berücksichtigen.



4. Bushaltestelle Borschemich neu

Auszug Personenbeförderungsgesetz ab 2022
Anforderung:

Die Oberflächen von Verkehrsräumen und
Warteflächen sollten fest, eben,
erschütterungsarm berollbar und
rutschhemmend gestaltet werden.



Der Belag zwischen dem Wartehaus und dem
Zustieg entspricht nicht diesen
Voraussetzungen. Auch ist es bedauerlich, dass
das Wartehaus keinen Platz für einen
Rollstuhlnutzer bietet.

5. Umlaufgitter im Stadtbereich

Sind Umlaufsperrn unverzichtbar, sollten Sie selbstverständlich entsprechend der Empfehlung für
Radverkehrsanlagen (ERA) ausgeführt werden: nicht überlappend, Abstände der Gitter von 1,50 Meter,
mit eventueller Schrägaufstellung sowie Aufstellflächen von mindestens 3,00 Meter Länge vor dem
querenden Verkehrsweg.

Diese Vorgaben sind bei den beiden Anlagen nicht erfüllt.



Die max. Bewegungsfläche beträgt 1,20 Meter.
Bei Neuaufstellungen sollten die o.g. Vorgaben
umgesetzt werden. Eine Erweiterung des
Abstandes zwischen den beiden Gittern müsste
einfach möglich sein.



In diesem Fall ist die Durchfahrbreite noch geringer. Auf der einen Seite behinderte der Bewuchs die Breite. Durch den Schaden im Asphalt wird die nutzbare Breite (oben 1,20 Meter) auf unter einen Meter begrenzt. Falls eine einfache Änderung des Abstandes nicht möglich ist (wegen Asphalt), sollte zumindest der Bewuchs eingekürzt werden und das Loch am Boden beseitigt werden.

6. Spielplatz Marienviertel

Spielplatz Marienviertel am Hochhaus.

Der eine Eingang ist für Kinderwagen etc. nicht nutzbar (Foto).



Der Zugang vom Hochhaus aus ist für Rollstuhl und Rollatorfahrer auch nicht nutzbar.



Die beiden Zugänge lassen eine vernünftige Veränderung nicht zu. Damit Eltern, die auf

einen Rollstuhl angewiesen sind, auch auf den Spielplatz können, wäre eine Absenkung des Bordsteins vor dem Kindergarten auf Nullbarriere sinnvoll. Dann ist – zwar über einen Umweg – die Nutzung für Rollstuhlfahrer möglich und auch der Zugang zum Kindergarten.



7. Spielplatz Gerderath

Der Eingangsbereich zum Spielplatz Gerderath Vossemer Str./Lärchenweg ist nicht barrierefrei. Das Tor ist nur schwer zu öffnen (verrostet und starker Gegendruck durch die Feder). Durch einen Menschen im Rollstuhl nicht alleine zu bewältigen. Auch die Bewegungsflächen (Pflasterung) ist zu schmal.

Ebenfalls ist eine Kante vor dem Eingang vorhanden.

Wenn in der Zukunft eine Überarbeitung/Neugestaltung des Spielplatzes ansteht, sollte der Eingangsbereich entsprechend verändert werden.



8. Kommunalwahl 2020/Einsatz von akustischen Wahlinformationen

Anfrage an das Wahlamt. Bei der Wahl im September 2020 gibt es die Möglichkeit, sie auch an einer akustischen Darstellung zu beteiligen. Siehe Link:

<https://www.bsvw.org/aktuelle-informationen-zum-verfahren-fuer-kommunen-und-kreise.html>

Laut Bericht des Blindenverbandes nehmen schon viele Kommunen daran teil. Ist dies von der Stadt Erkelenz auch schon erfolgt? Falls nein, wird dies noch nachgeholt? Für betroffenen Personen ist ja eine Wahlwerbung etc. nur akustisch wahrnehmbar.

9. Anfrage aus der Bevölkerung Fußgänger Bauxhof

Auf eine vorhandene Problematik für Fußgänger wurde hingewiesen. Eine Markierung eines Fußgängerbereichs vorgeschlagen. Dies ist nicht umsetzbar, da ein großer Bereich als verkehrsberuhigter Bereich ausgewiesen ist und dort die ganze Fläche von Fußgängern genutzt werden darf. Aufgrund der Begehung aber die u.g. Vorschläge der Stadt unterbreitet.



1. Die Kölner Teller sind fast vollständig über die Straße verlegt. Im hinteren Bereich ist nur ein ganz enger Durchgang, dort könnte ein Rollstuhl - nicht ganz leicht, aber möglich - fahren. Wenn ein Auto am Rand steht (habe ich selbst schon an dieser Stelle erlebt) geht es nur sehr schwierig bzw. nicht mehr. Eventuell kann man in der Mitte der Straße eine Durchfahrtsbreite - durch Entnahme von dem ein oder anderen Kölner Teller - so gestalten, dass ein Rollstuhl ohne Schwierigkeiten auf beiden Seiten der Garagenfläche diese Stelle passieren kann.

2. Im gesamten gelb markierten Bereich ist keine Beleuchtung. Eventuell kann man dort auch noch etwas verändern.

3. Der Kindergarten ist ja für Kinder mit Handicap (Rollstuhl etc.) nicht geeignet. Aber auch Eltern, die ggf. im Rollstuhl sitzen oder Großeltern, die die Kinder zum Kindergarten bringen, können den Vorplatz nicht erreichen. Vor dem Gebäude ist die bekannte Erhöhung durch den Randstein. Vor dem Wohnheim (Bauxhof 36) hat man diesen schon abgesenkt. Eventuell kann man dies vor dem Kindergarten auch noch durchführen. Einfacher wäres ggf., den Stellplatz laut Foto so zu markieren, dass der Bereich nicht mehr als Parkplatz genutzt wird. Dann könnte man von dort zum Kindergarten. Ist wahrscheinlich viel günstiger.

3. Teilnahme an Sitzungen Stadtverwaltung

1. 19.02.2020 Sitzung Rat der Stadt Erkelenz

Danach wegen Corona keine Teilnahmen in 2020.

4. Teilnahme an Sitzungen/Besprechungen/Veranstaltungen

1. Besprechung Teilhabekreis Erkelenz 27.01.2020 zum Tag des Assistenzhundes mit der Heinsberger Zeitung.
2. Besprechung mit stv. Bürgermeister der Stadt Wegberg am 21.05.2020. Dort ist die Berufung eines Behindertenbeauftragten für das Jahr 2021 geplant. Intensiver Austausch über Aufgaben und Abläufe gegeben.
3. Skypekonferenz mit dem Hersteller Myd'1. Firma bietet viele Alternativen im Bereich Rampen (insbesondere für Bestandsbauten) an. Unterlagen an die Verwaltung der Stadt Erkelenz zur Information weitergeleitet. Interessante Lösungsmöglichkeiten für Zugangsprobleme für die Geschäfte in Erkelenz.
4. Treffen der Behindertenbeauftragten des Kreises am 24.09.2020 in der Kreisverwaltung. Erfahrungsaustausch – unter Teilnahme vom Bundestagsabgeordneten Herrn Oellers.
5. Treffen mit dem neuen Bürgermeister Stephan Muckel – Vorstellung. Vorschlag der Lebenshilfe Heinsberg zur Ausstattung mit einer Parkbank besprochen. Das Angebot wird von allen Seiten begrüßt. Eine zweite Bank wird durch den Behindertenbeauftragten finanziert.

5. Anfragen an andere Stellen

1. Kreisverwaltung Heinsberg. Anfrage zur statistischen Auswertung Stand 31.12.2019 der Personen mit einem GdB in Erkelenz.
2. Anfrage an Unfallkasse NRW. Um Lieferung von Literatur etc. gebeten, die die Notwendigkeit von Markierungen von Glasflächen in öffentlichen Bereichen dokumentiert (Kenntlichmachung für Menschen mit Sehbeeinträchtigungen).
3. Anfrage an NEW Verkehr. Das Personenbeförderungsgesetz stellt erhebliche Anforderungen an die Barrierefreiheit ab 2022. Im Mai nachgefragt, wie der Stand der Planungen im Verkehrsbereich der NEW sich gestaltet. Zuständig für die Beantwortung ist die Kreisverwaltung. Dort dann im Juni Anfrage gestartet.

Auszug der Antwort: Noch in diesem Jahr soll ein Haltestellenkataster für den Kreis Heinsberg erstellt werden, um den entsprechenden Baulastträgern im Nachgang ein Instrument an die Hand zu geben, die Planungen sinnvoll voranzutreiben und langfristig auf Basis einer Datenbank immer einen aktuellen Stand der Barrierefreiheit im Zugang zu ÖPNV/SPNV vorliegen zu haben. Dies ist auch ein vorbereitende Maßnahmen, um den Nahverkehrsplan in Abstimmung mit den Kommunen und der Region voraussichtlich im nächsten Jahr zu überarbeiten und aktualisieren.

4. Anfrage an die Landesbehindertenbeauftragte NRW. Auswirkungen der neuen Bauordnung. Nach meiner Auffassung gilt diese leider nur für Neubauten. Gibt es Sonderregelungen, die auch eine Umsetzung bei Bestandsbauten ermöglichen? Es handelt sich um eine Fachfrage, die von dieser Stelle nicht beantwortete werden konnte. An die Agentur Barrierefrei verwiesen worden. **Die Bauordnung gilt tatsächlich nur für Neubauten oder Änderungsgenehmigungen wegen größerem Umbau bzw. Nutzungsänderung. Somit keinerlei rechtliche Möglichkeit, die Vorgaben für Altobjekte einzufordern.**
5. Information an die Immobilienverwaltung der Postbankfiliale Erkelenz. Liftanlage ist schon wieder defekt. Um kurzfristige Instandsetzung gebeten (30.10.2020). Auch nochmals angefragt, ob die Immobilienverwaltung doch noch etwas zu einem Umbau des Liftes erreichen konnte. **Antwort Hausverwaltung siehe unten.**

Wir haben seinerzeit versucht eine Verbesserung herbei zu führen und der Lift hat auch eine ganze Zeit problemlos funktioniert. Der Hausmeister hat den Lift nämlich, nach einer erneuten Überprüfung durch die Fa. Hauck unmittelbar nach dem Gespräch mit dem Bundestagsabgeordneten Herrn Oellers und Ihnen, regelmäßig überprüft und in die Warteposition gefahren und es hat keine Ausfälle mehr gegeben. Im September 2020 gab es dann erneut Probleme und die Fa. Hauck Treppenlifte wurde mit der Reparatur betraut. Problematisch bei der Zuständigkeit bei der „Post“ ist, dass es einen internen Mieterwechsel von Post nach Postbank gegeben hat und zudem der Immobiliendienstleister gewechselt wurde. Es fühlte sich niemand zuständig. Wir haben jetzt den neuen Immobiliendienstleister CBRE mit der Problematik konfrontiert und um ein Gespräch gebeten, da diese mit der Problematik vermutlich noch gar nicht wirklich vertraut sind. Wir hoffen nun auf eine zeitnahe Rückmeldung

6. Sprechstunden/Sonstige Beratungen

1. Telefonische Anfragen. **106** telefonische Anfragen von Bürgerinnen und Bürgern sind erfolgt.
2. Hausbesuche. Aufgrund der nicht vorhandenen Mobilität der betroffenen Personen, wurden **2** Hausbesuche vorgenommen.
3. Besuche beim Behindertenbeauftragten. **5** Bürgerinnen und Bürger haben mich daheim besucht.
4. Mailanfragen. Es wurden **65** Mailanfragen beantwortet.
5. Beratungsstunden. **27** Personen haben die Beratungsstunden im Rathaus besucht.
6. Besprechungen mit Fachbereichen der Verwaltung. **An 5** Gesprächen mit Abteilungen der Stadtverwaltung wurde teilgenommen.

1. Bericht Nummer 1 Ziffer 17 aus 2019

Bushaltestelle Granderath B 57. Information der West vom 15.01.2020

Auszug: Nun, die Auskunft die Ihnen Straßen NRW gegeben hat ist falsch. Verantwortlich für die bauliche Gestaltung der Haltestelle ist der Straßenbaulastträger und dies ist in diesem Fall Straßen NRW. Dennoch kommen wir ja nicht weiter, wenn wir die Verantwortung immer hin und herschieben. Aus dem Bereich Granterath sind an uns und an die Stadt Erkelenz noch weitere Anfragen gestellt worden, die wir zum nächsten Fahrplanwechsel prüfen möchten (13. Dezember 2020). Ich könnte mir vorstellen, dass in diesem Zusammenhang andere Lösungen gesucht werden, Granterath zu erschließen. Unter Umständen ist eine Bedienung des Ortes möglich, dann sollte dann aber auch darauf geachtet werden, dass diese neuen Haltestellen barrierefrei sind. Die bestehende Haltestelle an der B57 lässt sich nicht barrierefrei umbauen, dazu muss der gesamte Straßenraum umgestaltet werden. Die Bereitschaft dazu, ist offensichtlich nicht sehr groß.

2. Parkplatz Luise Hensel-Schule

Schon im Bericht 2018 Seite 9 wurde dieser Sachverhalt aufgegriffen. Eine Veränderung ist bisher nicht eingetreten. Von einem der wenigen Leser des Berichtes wurde ich daher angesprochen. Die Nullabsenkung zum Fußweg zur Schule ist bisher nicht erfolgt. Der Parkplatz auch nicht wirklich gut nutzbar (Bewuchs). Zustand wie 2018.



8. Sonstiges

1. Stellungnahme zum Antrag auf Gewährung einer Zuwendung im Bereich Nahmobilität Radverkehr

Aus Sicht des ehrenamtlichen Behindertenbeauftragten wird den geplanten Maßnahmen zugestimmt. Es ist bei den Radtouren darauf zu achten, dass auch Routen vorgesehen sind, die für Menschen mit Handicap zu bewältigen sind. Insbesondere der Platzbedarf bei der Nutzung von Behindertenfahrrädern ist zu beachten. Wenn sich Umlaufgitter auf den vorgesehenen Strecken befinden, müssen diese den erforderlichen Bewegungsraum (Durchfahrbreite) von 1,50 Meter aufweisen.

2. Informationsaustausch mit der Fördergemeinschaft der Querschnittsgelähmten in Deutschland e.V.

Mit der Institution intensiver Austausch zum Stand der Umsetzung Barrierefreiheit im öffentlichen Nahverkehr ab 01.01.2022. Stand der Dinge in Erkelenz und im gesamten Versorgungsbereich der NEW-Verkehr. Probleme der Umsetzung der gesetzlichen Vorgaben besprochen. Welche Stelle ist zuständig, wer übernimmt die Gesamtplanung für das Haltestellennetz im Kreis Heinsberg, wie wird der Istzustand ermittelt usw.

9. Anlagen

Anlage 1:

Bei der Prüfung durch den ehrenamtlichen Behindertenbeauftragten handelt es sich um einen visuellen Abgleich, ob aus meiner Sicht offensichtliche Hinweise zu der Ausführung der Maßnahme angezeigt sind. Was mir aufgefallen ist, habe ich aufgelistet.

Die Beachtung und Umsetzung der gesetzlichen DIN-Vorgaben im Bereich der Barrierefreiheit (insbesondere DIN 18040) obliegt den Planungs- und Genehmigungsstellen und kann nicht von mir geprüft werden.

Die Behindertenparkplätze werden laut Plan mit Rasenfugensteinen erstellt. Ich gehe davon aus, dass es sich um die unten angeführte Verlegung (Bild 1 Auszug aus der Präsentation) handelt. Dieser Belag ist für Behindertenparkplätze nicht geeignet. Siehe hierzu auch die Ausführungen im „Atlas barrierefrei bauen“ unter Buchstabe C 7.1 Seite 14. Falls auch solche Rillen mit Bewuchs (Bild 2) im Fußgängerbereich erstellt werden sollten, ist dies leider auch nicht für Menschen mit Handicap geeignet.

Bild 1



Bild 2



Aus dem Querschnitt ist zu entnehmen, dass die Fahrbahn mit Nullbarriere den Platz quert. Somit ist aus meiner Sicht eine Markierung mit einem taktilen Blindenleitsystem nicht erforderlich. Voraussetzung wäre dann aber, dass der Bereich als verkehrsberuhigter Bereich mit Zeichen 325.1 kenntlich gemacht wird. Dann besteht keine Gefahr für Blinde. Sollte dies nicht der Fall sein (z.B. nur Beschränkung auf 30 KM), ist eine Hinführung an eine Übergangsstelle über die Straße gem. den Vorgaben mit einem Bodenleitsystem angezeigt. Siehe auch Hinweis Bodenelemente Zugang Gebäude im folgenden Text).



Behindertenparkplätze sollten immer in unmittelbarer Nähe des Zugangs zu öffentlichen Einrichtungen erstellt werden. Auf dem Hauptparkplatz empfehle ich daher, dass diese auf der gegenüberliegenden Seite eingerichtet werden (neben grüner Fläche im Plan MST 11). Dann ist der Eingang zur Halle schneller zu erreichen und auch die Müllbehälter und die Fahrradständer sind nicht im Weg. Siehe Bild am Ende des Textes.

Es ist eine Aufstellfläche für ein Festzelt vorgesehen. Fläche wird in Schotterrasen geplant. Sinnvoll wäre es, wenn man direkt einen barrierefreien Zugangsweg auch zu dieser Fläche erstellt.

Wenn die Ausführung vor dem Brunnen – wie in der Präsentation - erstellt wird, ist dieser Platz nicht nutzbar für Menschen mit Handicap. Grobe Steine sind nicht für Menschen mit Gehbehinderung geeignet.



Die zweite Ausführung ist besser, dann müsste man nur den linken Bereich vor dem Sitzelement noch mit Klinker belegen.



Bei den Hinweisen in der **Anlage 1** zu den Sitzbänken etc. handelt es sich um die Vorgaben aus Fachliteratur. Aus meiner Sicht muss nicht jede Bank alle Voraussetzungen erfüllen. Ich denke, es reicht aus, wenn 2 – 3 Bänke so ausgestattet sind (verteilt in der Anlage).

Bei den Mülleimern ist die Aufstellung außerhalb von Gehbereichen (laut Fachliteratur) zwar gewollt, aber aus meiner Sicht nicht sinnvoll. Der Müll wird ja leider meist einfach nur da entsorgt, wo man sitzt. Wenn die Mülleimer entfernt von den Sitzgelegenheiten angebracht werden, führt dies mit Sicherheit zu der „beliebten“ Entsorgung = einfach fallen lassen!

Daher ist die Montage im direkten Bereich der Sitzplätze schon wichtig. Für Blinde sollten dann aber Modelle gewählt werden, die unten klar begrenzt (durch Bauart) sind und somit ertastbar mit dem Blindenstock sind. Wichtig ist auch eine sehr gut auffallende Farbgebung (abhebend vom Untergrund), damit Menschen mit



Sehbeeinträchtigtungen sie gut wahrnehmen können. Dieses Exemplar aus Ihrer Mustervorlage ist gut tastbar. Der Kontrast zur Umgebung aber nicht so richtig gut. Farbige Elemente können – neben der Erkennbarkeit – für sehbehinderte Personen sich auch positiv auf die Gestaltung des Platzes auswirken. Auf die „Sichtbarkeit“ der Fahrradständer ist auch zu achten.

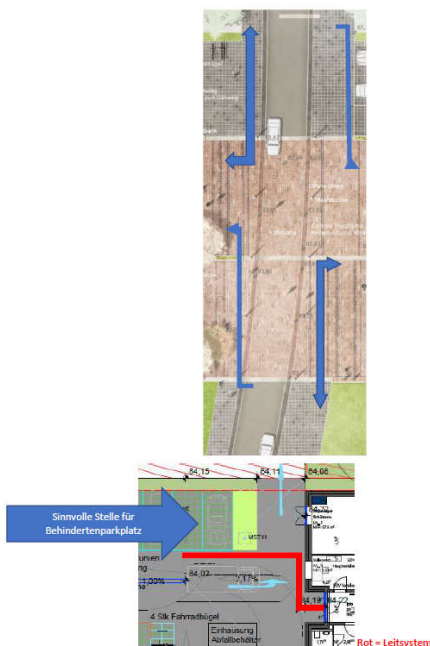
Bei der Verwendung des Bodenbelages bitte unbedingt die Hinweise Teil C 7. „Atlas barrierefrei bauen“ (Verlagsgesellschaft Rudolf Müller) beachten und umsetzen.

Alle wesentlichen Ausstattungselemente (Möblierung, Stadtelemente usw.) müssen barrierefrei erreichbar und nutzbar sein. Dies ist sinnvoll und wünschenswert. Es bedeutet aber nicht, dass jeder Weg und jede Verbindung immer alle Anforderungen gleichzeitig erfüllen muss.

Bodengebundene Leitsysteme sind beispielsweise bei den folgenden Objekten notwendig und sinnvoll:

- Ausgedehnte Plätze
- Breite Gehwege > 8 Meter
- Lücken in sonst gut strukturierten Wegeführungen
- Hindernissen innerhalb der Wegeführung
- Gehflächen und anderen Verkehrsflächen zur sicheren Abgrenzung

Dies trifft ja grundsätzlich auf die Anlage zu. Die Fachliteratur geht ja immer von einer grundsätzlichen 100% Lösung aus. Aus meiner Sicht bedeutet dies aber nicht, dass jeder Weg oder jede Verbindung immer alle Anforderungen gleichzeitig erfüllen kann und muss. Grundsätzlich steht das zu erreichende Ziel, d.h. das Gebäude bzw. die bauliche Anlage im Vordergrund. Daher wäre es aus meiner Sicht sinnvoll, zumindest von den Behindertenparkplätzen zu den Gebäuden (MZH und Sakralbau) eine Verlegung von einem bodengebundenen Leitsystem mit einzubinden. Dies wäre auch vorteilhaft, wenn man dies ggf. auch bei den Zugängen zum Platz über den Fußweg einplant (siehe unten – blaue Markierungen).



Hinweis zu Sitzgelegenheiten (Anlage 1).

Ein besonderes Augenmerk richtet DIN 18040-3 auf die Anordnung und Ausgestaltung von Sitzbänken. Diese sind für Personen, die in ihrer Gehfähigkeit eingeschränkt sind, wozu auch viele ältere Menschen zählen, von besonderer Bedeutung. Dieser Personenkreis kann längere Strecken zu Fuß zumeist nur dann zurücklegen, wenn in regelmäßigen Abständen die Möglichkeit zum Ausruhen und Erholen gegeben ist. Unter ergonomischen Gesichtspunkten bietet es sich an, diese Bänke mit Arm- und Rückenlehnen auszustatten. Dies ist für Menschen mit Handicap (aber auch älteren Bürger*innen) wichtig. Bei der Sitzhöhe übernehmen sowohl DIN 18040-3 als auch die H BVA die Vorgabe aus DIN 18040-1. Sie sollte 0,46 bis 0,48 m betragen.

Die Sitzhöhe ist laut den Planungsunterlagen eingehalten. Wenn mehrere Bänke zusammen aufgestellt werden, spricht nichts dagegen, eine Bank ohne Arm-/Rückenlehnen aufzustellen. Bei Einzelbänken sollten diese aber entsprechend ausgestattet sein.

Darüber hinaus sind folgende Hinweise ggf. auch sinnvoll. So ist für die Nutzung von Sitzbänken durch kleinwüchsige Menschen angezeigt, punktuell auch Bänke mit einer niedrigeren Höhe (0,30 m) und einer geringeren Tiefe (0,30 m) anzuordnen. Auch Kinder könnten diese nutzen. Für Personen, die Probleme beim Hinsetzen oder Aufstehen haben, können anstelle von Sitzbänken Anlehnmöglichkeiten eine Alternative darstellen. Für Rollstuhlnutzer empfiehlt sich die punktuelle Anordnung von Sitzbänken ohne Armlehne, um das Umsetzen zu ermöglichen. Auch sollte in Betracht gezogen werden, generell neben Sitzbänken eine entsprechende Aufstellfläche für Rollstuhlnutzer vorzusehen, ohne dass damit gleich ein Umsetzen auf die Bank beabsichtigt ist.

Allgemeine Ausstattung/Stationierung:

Der öffentliche Raum ist mit zahllosen Ausstattungs- und Möblierungselementen versehen. Hierunter fallen z. B. Sitzbänke, Mülleimer und Fahrradständer, die in der Planung vorgesehen sind.

Unter dem Gesichtspunkt der Barrierefreiheit dürfen diese einerseits kein Hindernis darstellen, andererseits müssen sie aber auch zugänglich, nutzbar und erkennbar sein, sofern sie unmittelbar der selbstständigen Nutzung des Verkehrsraumes dienen. Dementsprechend schreibt DIN 18040-3 vor, dass auf für den Fußgängerverkehr unmittelbar vorgesehenen Wegen und Flächen Elemente dieser Art nicht angeordnet werden dürfen.

Vielmehr bietet sich ihre Anordnung entlang der Gehrichtung, aber eben seitlich gelegen, also außerhalb der nutzbaren Gehwegbreite, an. Sind Elemente wie Sitzbänke oder Mülleimer seitlich, in Längsrichtung eines Gehweges aufgestellt, ist grundsätzlich davon auszugehen, dass sie auch für mobilitätseingeschränkte Menschen, die sich eigenständig im Verkehrsraum bewegen, stufenlos zugänglich und nutzbar sein müssen.

Sind sie längst der Gehrichtung angeordnet, sind sie für blinde und sehbehinderte Menschen zwar gemeinhin erreichbar, sie **müssen** gleichzeitig aber auch wahrgenommen werden können. Für blinde Fußgänger sieht DIN 18040-3 hierfür 3 Varianten vor. Die taktile Wahrnehmbarkeit

- nach DIN 18040-1, also durch eine entsprechende Ausbildung der Objekte selbst,
- durch einen Wechsel des Oberflächenbelages vor dem Objekt, also beispielsweise eine Kleinpflasterstruktur in einer Tiefe von mindestens 0,60 m über die gesamte Breite des Objektes bei angrenzendem ebenen Belag oder
- durch Anordnung eines Aufmerksamkeitsfeldes nach DIN 32984 vor dem Objekt.

Daher sollten Ruhebänke, Papierkörbe usw. immer

- kontrastreich zur Umgebung gestaltet und
- taktile Wahrnehmbarkeit eingeplant werden.

Hinweise zum geplanten Spielplatz Keyenberg:

- Die Umlaufsperrren sind so anzulegen, dass in alle Richtungen (auch Durchgang) eine Bewegungsfläche von 1,50 Meter vorhanden ist.
- Die Pflasterung in den Zugangsbereichen, ggf. anzulegenden Wegen und im Sitzplatzbereich ist mit einem Material auszuführen, welches nach Teil c 7.1 (Atlas barrierefreies Bauen) als geeignet im Bereich der Barrierefreiheit deklariert ist.
- In Freizeitanlagen müssen Hauptwege mindestens 1,80 m breit sein. Nebenwege sind mit einer Mindestbreite von 0,90 m zulässig, müssen aber in Sichtweite die Möglichkeit zum Wenden des Rollstuhls erlauben, d. h. es ist eine Bewegungsfläche von 1,50 x 1,50 m vorzusehen.
- Für die barrierefreie Nutzbarkeit sind Ruhebänke unabdingbar, die in angemessenen Abständen zueinander angeordnet werden, da die Planung von Freizeitanlagen meist mit Weitläufigkeit einhergeht. Sitzbänke sollten mit Arm- und Rückenlehne ausgestattet sein. Die Sitzhöhe sollte zwischen 46 cm und 48 cm betragen. Da die Anlage ja relativ groß ist, würde ich empfehlen, auch im Bereich des zweiten Zugangs eine Sitzbank etc. zu installieren.
- Vom Zugang zu der Bank mit Tisch sollte ein Weg auch nach den Ausführungen Teil C 7.1 erstellt werden. Dies ist insbesondere wichtig, wenn die Eltern oder Großeltern, die ja oft die Beaufsichtigung der Kinder übernehmen, Gehbehinderungen haben.
- Wie die bauliche Ausführung des Hauptweges zu den beiden Zugängen erfolgt, kann ich nicht erkennen. Dieser Weg sollte aber auch die Vorgaben wie oben genannt erfüllen.

Unten habe ich ein Bild eingearbeitet. Dort wurde ein Spielplatz so angelegt, dass alle Geräte über einen befestigten Weg mit Kinder mit Handicap erreichbar sind. Dies ist in der Planung nicht der Fall. Ist eine Überlegung – ggf. für die Zukunft bei Planungen - wert.

Inwieweit die Spielgeräte für die Nutzung für Kinder mit Handicap geeignet sind, kann ich aus dem Plan nicht entnehmen.

In diesem Bereich gibt es aber auch schon viele Möglichkeiten, betroffene Kinder mit einzubinden. Ggf. kann man dies bei zukünftigen – noch nicht abgeschlossenen Planungen – berücksichtigen und das ein oder andere behindertengerechte Spielgerät (Beispiele unten) aufbauen.

Holzhaus auch mit Rollstuhl nutzbar.



Untergrund gut befahrbar. Alle Spielgeräte über befestigte Wege erreichbar.



Karussell auch für Rollstuhlfahrer nutzbar. Es gibt auch schon entsprechende Schaukeln.

